

1 Ergänzende Vertragsbestandteile

- 1.1 Neben den Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für die Ausführung von Leistungen die nachfolgende Bedingungen.
- 1.2 Sie werden für Bauleistungen ergänzt durch den Teil C der VOB, welcher die "Allgemeinen technischen Vorschriften für Bauleistungen" betrifft. Die Teile A + B der VOB gelten nicht.
- 1.3 Qualitätskontrollen und Abnahmen erfolgen entsprechend den „AGB zur Inbetriebnahme und Abnahme von Anlagen und Geräten“.

2 Ausführungsunterlagen/Nachweise

- 2.1 Vor Arbeitsbeginn hat der VP alle zur Verfügung gestellten Arbeitsunterlagen zu kontrollieren, Maße und Massen eigenverantwortlich zu prüfen, die Baustelle und die gesamten örtlichen Verhältnisse genau zu besichtigen sowie die Maßangaben für vorhandene Bauteile örtlich zu überprüfen. Über entdeckte oder vermutete Mängel und Abweichungen in den Ausführungsunterlagen hat der VP MIBRAG unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- 2.2 Vor Arbeitsbeginn sind rechtzeitig Gütezeugnisse für die Eignung der verwendeten Konstruktion oder Materialien vorzulegen, falls mit der Ausschreibung besondere Eigenschaften gefordert wurden oder solche durch behördliche Vorschriften verlangt werden (insbesondere Feuer-, Schall-, Wärmeschutz).

3 Ausführung der Leistung

- 3.1 Die angebotene Leistung ist unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden gesetzlichen Regelungen sowie entsprechend den Regeln der Technik und den dem VP bekanntgegebenen MIBRAG-Richtlinien zu erbringen.
- 3.2 Die zur Ausführung der Leistung benötigten Maschinen, Geräte, Gerüste, Hebezeuge, Montageunterkünfte usw. stellt der VP auf seine Kosten und Gefahr bereit. Soweit MIBRAG im Einzelfall derartige Gegenstände zur Verfügung stellt, geschieht dies auf Basis eines Mietvertrages.
- 3.3 Für die Leistungsaufführung erforderlich werdende genehmigungspflichtige Arbeitszeiten sind vom VP bei den Behörden zu beantragen.
- 3.4 MIBRAG stellt entsprechend den technisch/wirtschaftlichen Möglichkeiten auf Anforderung des VP am Ort der Leistungsausführung Wasser und Elektroenergie in den jeweils vorhandenen Spannungen bereit. Die erforderlichen Zuleitungen und Anschlüsse zu den benannten Anschlusspunkten hat der VP auf eigene Kosten den technischen Vorschriften entsprechend anzulegen und später wieder zu entfernen.
Für die Verbrauchskosten gelten, sofern nicht vertraglich abweichend geregelt, die aktuellen MIBRAG-Bezugspreise.

4 Änderungen der Leistung

- 4.1 Jede schriftliche oder mündliche Verfügung, Weisung oder Anordnung durch MIBRAG sowie alle Umstände, die zu einer Änderung des Arbeitsumfangs, Bauzeitplans oder sonstiger Vertragsbestimmungen führen, hat der VP schriftlich zu dokumentieren und MIBRAG innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Feststellung eines solchen Umstands oder Erhalt einer solchen Verfügung, Weisung oder Anordnung vorzulegen. Diese Anzeige hat insbesondere Datum, Umstand und Quelle der Verfügung, Weisung oder Anordnung sowie eine Erklärung zu enthalten, dass der VP auf Grund nicht beeinflussbarer Umstände, höherer Gewalt bzw. der Verfügung, Weisung oder Anordnung eine Vertragsänderung für notwendig erachtet.
- 4.2 Leistungen, die der VP ohne vertragliche Grundlage oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Solche Leistungen hat der VP auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen. Eine Vergütung steht dem VP jedoch zu, wenn MIBRAG solche Leistungen abnimmt.

5 Subunternehmer/Nachauftragnehmer

- 5.1 Der VP ist zur Einschaltung von Subunternehmern nach vorheriger Genehmigung der MIBRAG berechtigt.
- 5.2 MIBRAG kann die Genehmigung aus wichtigem Grund versagen.
- 5.3 Trotz genehmigter Subunternehmer bleibt nur der VP MIBRAG gegenüber aus dem Vertrag verantwortlich und verpflichtet.

6 Abnahme/Leistungsnachweis und Abrechnung

- 6.1 Der VP hat MIBRAG die Fertigstellung der Leistung schriftlich anzuzeigen.

- 6.2 Die Abnahme erfolgt entsprechend Festlegung im Vertrag als A-Abnahme oder B-Abnahme.
A-Abnahmen werden gemäß „AGB zur Inbetriebnahme und Abnahme von Anlagen und Geräten“ von einer Abnahmekommission durchgeführt und durch Erstellung eines Abnahmeprotokolls dokumentiert.
Die B-Abnahme erfolgt durch Bestätigung des MIBRAG-Formblattes „Leistungsnachweis“.
- 6.3 Voraussetzung für jede Rechnungslegung an die MIBRAG ist das bestätigte MIBRAG-Formblatt „Leistungsnachweis“. Der Durchschlag „Auftragnehmer - Anlage zur Rechnung“ ist jeder einzureichenden Rechnung beizufügen, da ansonsten eine Bearbeitung der Rechnung nicht erfolgen kann.

7 Zahlungen/Zahlungseinbehalt

- 7.1 Unter Berücksichtigung von Leistungsumfang und -dauer können Teilzahlungen vereinbart werden. Für angefangene und nicht abgeschlossene Teilleistungen werden keine Zahlungen geleistet.
- 7.2 Die Schlusszahlung erfolgt nach Prüfung der Rechnung und nach Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel sowie im Abnahmeprotokoll dokumentierten Vorbehalte.
- 7.3 Bei allen Zahlungen durch MIBRAG erfolgt gemäß §§ 48 ff. EStG ein Steuerabzug in Höhe von 15 % des Rechnungsbetrages (auch Teilrechnungen), sofern nicht mit Vertragsabschluss, spätestens mit Rechnungslegung, eine gültige den betreffenden Auftrag abdeckende Freistellungsbescheinigung des für den VP zuständigen Finanzamtes bei MIBRAG vorliegt.
- 7.4 MIBRAG behält sich vor, eine Sicherheit in Höhe von 5 % des Gesamtvertragswertes (brutto) für die Dauer der Gewährleistung, gerechnet vom Zeitpunkt der Abnahme, einzubehalten. Diesen Gewährleistungseinbehalt kann der VP durch eine unbefristete und unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ablösen.

8 Maßnahmen der MIBRAG bei Verstoß des VP gegen die gesetzlichen Regelungen des Arbeitssicherheitsrechts (einschl. der DGUV-Vorschriften sowie der DGUV-Regeln)

- 8.1 **Als Verstoß** gegen die Arbeitssicherheit auf dem MIBRAG-Betriebsterritorium einschließlich der Baustelle gilt bspw. das Arbeiten (a) ohne den gesetzlich oder in den DGUV-Vorschriften oder in den DGUV-Regeln vorgeschriebenen Gehörschutz oder (b) ohne Einhaltung der darin vorgeschriebenen Helmtragepflicht oder (c) unter Verstoß gegen die auf dem MIBRAG-Betriebsterritorium einschließlich der Baustelle geltende Pflicht zum Tragen der Schutzbrille und zum Tragen von Arbeitsschutzschuhen oder (d) unter Verstoß gegen das auf dem MIBRAG-Betriebsterritorium einschließlich der Baustelle geltende Rauchverbot sowie das Verbot des Alkohol- oder Drogenkonsums oder (e) unter Nichteinhaltung des Arbeitszeitgesetzes oder (f) bei Vorliegen von Gerüstbaumängeln.

Ein Verstoß gegen die Arbeitssicherheit liegt auch vor, wenn der Ansprechpartner des VP einer entsprechenden Anweisung des MIBRAG-Ansprechpartners zur Arbeitssicherheit nicht Folge leistet.
- 8.2 **Als schwerer Verstoß** gegen die Arbeitssicherheit gilt bspw. (a) der Aufenthalt unter schwebenden Lasten oder (b) das Arbeiten unter akuter Absturzgefahr ohne das Tragen der vorgeschriebenen Sicherheitsausrüstungen oder (c) der Aufenthalt im Gefahrenbereich (einschließlich des Schwenkbereichs) von Erdbaumaschinen, Tagebaugroßgeräten und Gurtbandförderern.

Ein schwerer Verstoß gegen die Arbeitssicherheit liegt auch vor, wenn ein Verstoß gemäß Ziffer 8.1 vorliegt und dadurch eine konkrete Gefahr für Personen oder für Anlagen verursacht wird.
- 8.3 **Bei einem Verstoß** im Sinne von Ziffer 8.1 ist MIBRAG zu folgenden abgestuften **Maßnahmen** berechtigt:
 - a) zunächst die Anweisung des VP, diesen Verstoß sofort abzustellen
und
 - b) nach dreimaliger fruchtloser Anweisung erfolgt die Abmahnung des VP in Kombination mit der Sperrung der Baustelle.

²Die gesperrte Baustelle wird erst nach der Abstellung des Verstoßes auf entsprechenden Antrag des VP durch MIBRAG wieder freigegeben.

³Eine aus der Sperrung der Baustelle resultierende Verspätung bei der Fertigstellung der Leistung hat der VP zu vertreten.

- 8.4 **Bei einem schweren Verstoß** im Sinne von Ziffer 8.2 ist MIBRAG zu folgenden abgestuften Maßnahmen berechtigt:
 - a) zunächst die Anweisung des VP, diesen Verstoß sofort abzustellen

- und
b) im Fall der Nichtbefolgung dieser Anweisung erfolgt die Sperrung der Baustelle.

Es gelten Ziffer 8.3 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

- 8.5 **Bei einem wiederholten schweren Verstoß** im Sinne von Ziffer 8.2 und trotz der nach Ziffer 8.4 bereits erfolgten Maßnahmen ist MIBRAG zu den folgenden abgestuften **Maßnahmen** berechtigt:
- zunächst die Anweisung des VP, diesen Verstoß sofort abzustellen
- und
- im Fall der Nichtbefolgung dieser Anweisung erfolgt die Sperrung der Baustelle
- und
- eine Vertragsstrafe je Wiederholung eines schweren Verstoßes in Höhe von 1 % des Netto-Auftragswertes zu verlangen. Die Summe solcher Vertragsstrafen ist insgesamt maximal auf 5 % des Netto-Auftragswertes begrenzt

(nachfolgend „**maximale Vertragsstrafe Arbeitssicherheit**“ genannt). Die jeweils verwirkte Vertragsstrafe wird sofort zur Zahlung fällig.

Ziffer 8.3 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend.

- 8.6 Führen die wiederholten schweren Verstöße aufgrund von Ziffer 8.5 zur Ausschöpfung der „maximalen Vertragsstrafe Arbeitssicherheit“ ist MIBRAG zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.
In diesem Fall ist der VP verpflichtet, MIBRAG alle aus der Vertragsbeendigung resultierenden Schäden zu ersetzen.
Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- 8.7 Kündigt MIBRAG nach Ziffer 8.6 den Vertrag, vergütet MIBRAG dem VP die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen des VP anteilig zu den vereinbarten Preisen. Weitergehende Ansprüche des VP gegen MIBRAG sind ausgeschlossen.